Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Haftungsmanagement“
in 12 steirischen Gemeinden
(Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg)

Teilbericht Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf
(GKZ: 61727)

GZ.: ABT07-50831/2019-15

Graz, am 09. Juli 2026

Das Land Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 4

1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND 6

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen 6

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung 6

1.3 Prüfungszeitraum 7

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen 8

1.5 Rechtliche Grundlagen 9

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES 10

2 ZUSAMMENFASSUNGEN DER ERGEBNISSE AUS DEN ZWÖLF GEPRÜFTEN GEMEINDEN ZUM QUERSCHNITTSTHEMA HAFTUNGSMANAGEMENT 10

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 10

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 11

2.3 Prüfung der Haftbriefe 12

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 13

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 15

2.6 Baurechtsverträge 16

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 16

2.8 Risikomanagement für Haftungen 16

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 17

3 SOCKELTHEMEN 19

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen 19

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 19

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 21

3.4 Darlehen 21

3.5 Leasinggeschäfte 22

3.6 Haftungen 22

TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES 23

4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES HAFTUNGSMANAGEMENTS 23

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 23

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 24

4.3 Prüfung der Haftbriefe 24

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 25

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 26

4.6 Baurechtsverträge 26

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 26

4.8 Risikomanagement für Haftungen 26

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 27

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024 27

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes 27

5 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN 29
5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen 29
5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 29
5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 30
5.4 Darlehen 31
5.5 Leasinggeschäfte 31
5.6 Haftungen 31
5.7 Finanzsituation 32
6 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN 37

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
ER	Eingangsrechnung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EUR / €	Euro
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeindekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HH	Haushalt
HHRL	Haushaltsrücklage
HOG	Haftungsobergrenze
Hrsg	Herausgeber
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl	Landesgesetzblatt

lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
mtl	monatlich
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
Rz	Randziffer
SA	Saldo
STAT	Statistik Austria
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
Vgl	Vergleiche
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Ziff	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2025 von der zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferentin und des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg) das „Haftungsmanagement" im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 02.04.2025 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 19/2026, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die nachstehend angeführten Bereiche:

- Beim **Querschnittsthema** „Haftungsmanagement" wurden alle Haftungen einer Prüfung unterzogen, die in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 ausgewiesen sind. Zudem wurden weitere Haftungsverhältnisse abgefragt, die im Prüfungszeitraum ausgelaufen bzw in der Anlage 6r dargestellt waren. Die Entwicklung der Haftungsstände im Prüfungszeitraum ist ebenfalls Thema der Prüfung.

- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wird der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, auf die Prüfung der Darlehen, Leasinggeschäfte sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

Der Aufbau des Prüfberichtes gliedert sich wie folgt:

PRÜFUNGSABLAUF UND -GEGENSTAND:

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang, sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes werden die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt.

Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement" dargestellt. Unter Pkt 3 werden die Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen erläutert.

Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes unter Pkt 4 werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Aufforderungen und Empfehlungen zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement" und unter Pkt 5 zu den Sockelthemen detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen zur jeweiligen Gemeinde wird unter Pkt 6 angeschlossen.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden die Jahre 2020 bis 2024 als Prüfungszeitraum festgelegt.

Da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, vor allem zum Zeitpunkt der Prüfung, wesentlich erscheint, wurde der Prüfungszeitraum für die Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement" teilweise auf das Haushaltsjahr 2025 erweitert.

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde am 02.04.2025 im Rahmen eines Webex-Meetings mit den Gemeinden Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 02.05.2025 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort in der Gemeinde im Zeitraum von Juni bis September 2025 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Frau Sabine Schirgi, BA.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 28.01.2026 für alle Gemeinden mittels Webex-Meeting statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 09.02.2026 im Gemeindeamt statt.

Im Zuge der Prüfung wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) in die Prüfung einbezogen, auch in jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG einbezogen wurden, und nicht die ADG in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterzogen wurde.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur auszugsweisen Verwendung von Dateninhalten wie Tabellen und Grafiken mit der Quellenangabe „GemBon“ ist anzumerken, dass es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Euro-Beträge handelt.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gemäß § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)

- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 63/2026; (in der Folge kurz **VRV 2015**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

2 Zusammenfassungen der Ergebnisse aus den zwölf geprüften Gemeinden zum Querschnittsthema Haftungsmanagement

In der durchgeführten Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ liegt der Schwerpunkt darin, zu beurteilen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen des steirischen Gemeindehaushaltsrechtes (GemO und StGHVO) und VRV 2015 in den Gemeinden beachtet und umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bezeichnung „Haftbrief“ für vertragliche Haftungen verwendet wird.

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurden mehrere Gemeinden geprüft, um ein möglichst breites Spektrum an Merkmalen abzudecken – darunter verschiedene Einwohnerzahlen (von 1.274 bis 6.993 Einwohner) sowie ländliche und städtische Strukturen – mit dem Ziel, vergleichende Analysen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind auf Grundlage der Prüfungsergebnisse erarbeitet worden und werden in anonymisierter Form dargestellt. Sie beziehen sich auf die in den zwölf Gemeinden bestehenden Haftungen und wurden diese aus den Prüfungsergebnissen dieser Querschnittsprüfung, den jeweiligen Rechnungsabschlussdaten und GemBon-Daten entnommen.

In den geprüften Gemeinden werden Haushaltsbuchführungssysteme von drei verschiedenen Anbietern verwendet.

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Bei der Ermittlung der Anzahl der Haftungen in den Gemeinden wurde festgestellt, dass die Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Haftungen nicht in jeder Gemeinde übereinstimmt. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Haftbriefe nicht immer mit den über GemBon gelieferten Datensätzen bzw mit den im Haftungsnachweis (Anlage 6r) dargestellten Haftungen überein. Die Anzahl der Haftungen wurde in allen zwölf Gemeinden aus der Anlage 6r ermittelt.

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Querschnittsprüfung insgesamt 111 Datensätze zu den Haftungen in folgenden Positionen lt Haftungsnachweis per 31.12.2024 festgestellt:

Gliederung der Haftungen lt Anlage 6r	Anzahl
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A1)	85
Teil A1, Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	28
Teil A1, Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	0
Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen	57
Teil A - Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A2)	0
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind	26
Gesamtsumme der Haftungen	111

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Haftungen im RA 2024 hat eine Gemeinde mit 32 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei einer Haftung.

Auf Grund der moderaten Anzahl war eine Prüfung aller Haftungen in allen Gemeinden möglich.

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Aktenführung ist bei neun Gemeinden (zwei Drittel) in Papierform organisiert. Keine Gemeinde hat eine rein elektronische Aktenführung. Eine Aktenführung in einem gemischten System (elektronisch und in Papierform) wurde in zwei Gemeinden vorgewiesen. Diese Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In einer Gemeinde wurde es verabsäumt Haftungsakten anzulegen. Mit der Prüfungseröffnung durch die Aufsichtsbehörde wurden von dieser Gemeinde Haftungsunterlagen bei einem AWV angefordert. Die vom AWV elektronisch übermittelten Unterlagen an die Gemeinde, wurden der Aufsichtsbehörde elektronisch zur Verfügung gestellt, es wurden keine Haftungsakten (weder in Papierform noch digital) angelegt.

Bei 66,67 % der Gemeinden war für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Bei 33,33 % der Gemeinden wurde festgestellt, dass nicht für jede Haftung ein eigener Akt vorliegt.

Die Haftungsakten wurden auf die gegenständlichen Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen, ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe und die zugehörigen Darlehensverträge, Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie Kontoauszüge per 31.12., Aufzeichnungen der Verbände bzw Tilgungspläne geprüft.

Bei einzelnen Haftungsakten wurden Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet:

- Bei 83,33 % der Gemeinden waren die Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen teilweise abgelegt. Lediglich bei 16,67 % der Gemeinden waren alle Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen in den Akten abgelegt.
- Insgesamt wurden bei 15 Haftungen, die im Haftungsnachweis der Gemeinden ausgewiesen sind, keine Haftbriefe vorgelegt. Hier ist anzumerken, dass teilweise Haftungen auch in anderen Verträgen wie beispielsweise Baurechtsverträgen etc verankert sind.
- Bei 75 % der Gemeinden waren ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe vorhanden. Die restlichen 25 % beziehen sich auf nicht vorgelegte Haftbriefe.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen in den Akten abgelegt, bei 53,33 % waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nicht bzw teilweise in den Akten vorhanden.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen in den Akten abgelegt. Bei 58,33 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen teilweise vorhanden.

Es konnte bei 83,33 % der Gemeinden der Eindruck gewonnen werden, dass der Überblick über die Haftungen durch die Aktenführung trotz einzelner Mängel grundsätzlich gewährleistet ist. Bei zwei Gemeinden war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Haftungsunterlagen gegeben war.

2.3 Prüfung der Haftbriefe

Die vorgelegten Haftbriefe wurden auf die abgeschlossene Haftungsart, auf die zeitliche Befristung und ziffernmäßige Bestimmung der Beträge gem § 81 GemO geprüft.

Im Praxiskommentar zur VRV 2015 werden vertragliche Haftungen (für Dritte) unterschieden, *„wozu bspw folgende zählen:*

- ***Garantien*** *(Zusage des Garanten, für eine bestimmte Schuld einzutreten, unabhängig von einem Grundgeschäft);*
- ***Bürgschaften*** *(Ausfalls-, Solidar- und andere Arten von Bürgschaften – diese sind im Gegensatz zu Garantien an ein „Grundgeschäft" geknüpft);*
- ***Sachhaftungen*** *(zB Einräumung von Pfandrechten auf Sachen oder Ansprüche);*
- *sog „**harte Partronatserklärungen**" (verbindliche Zusagen, die zu einer Mithaftung und Einstandspflicht führen)"* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.10).

Von den geprüften Gemeinden wurden folgende Haftbriefe vorgelegt:

- Bürgschaftserklärungen
- Garantieerklärungen

Je nach Art der Haftung wurde in 75 % der Gemeinden festgestellt, dass eine ziffernmäßige Bestimmung in den Haftbriefen angeführt ist. In den restlichen 25 % wurde eine teilweise ziffernmäßige Bestimmung festgestellt. Dieses Ergebnis resultiert unter anderem daraus, dass die Baurechtsverträge keine ziffernmäßige Bestimmung der Beträge in den Haftungsklauseln vorsehen.

Eine zeitliche Befristung in den Haftbriefen wurde in vier Gemeinden festgestellt. In den restlichen acht Gemeinden war eine zeitliche Befristung nicht bzw teilweise in den Haftbriefen festzustellen. Diese Haftbriefe wurden vorwiegend zwischen 1999 und 2012 abgeschlossen und bestand zu diesem Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung der Haftungen in den Haftbriefen vorzusehen.

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Vorab wird festgehalten, dass der Haftungsnachweis gem § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat laut VRV 2015 in der Anlage 6r zu erfolgen.

Entsprechend der Anlage 6r VRV 2015 ist der Haftungsnachweis aller zwölf Gemeinden in drei Teile untergliedert:

- A1 = Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- A2 = Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- B = Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind

Für die Teile A1 und A2 werden drei weitere Untergruppen unterschieden:

- Untergruppe 1 = Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute
- Untergruppe 2 = Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen
- Untergruppe 3 = Sonstige Wirtschaftshaftungen

Ein Haushaltsbuchführungssystem unterteilt den Teil B „Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG“ ebenfalls in die drei oben angeführten Untergruppen. Ein anderes Haushaltsbuchführungssystem führt in der Spalte 1 zusätzlich die jeweiligen Haftungsnummern. Beide Informationen sind laut VRV 2015 nicht verpflichtend vorgesehen.

In der Spalte 1 ist im jeweiligen Teil und in der jeweiligen Untergruppe die Bezeichnung des Haftungsnehmers einzutragen (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.16).

Die Statistik Austria veröffentlicht einmal jährlich eine Liste über alle Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden (Excel-Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG“). Das sind alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die

staatlicher Kontrolle unterliegen. Rechtliche Grundlage ist die Gebarungsstatistik-Verordnung 2014, BGBl II Nr 345/2013, methodische Grundlage ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Der öffentliche Sektor setzt sich aus staatlichen Einheiten (ESVG Sektor S.13) und sonstigen öffentlichen Einheiten bzw öffentlichen Unternehmen zusammen (ESVG Sektoren S.11, S.12). Publikationszeitpunkt ist der 31.03. eines jeden Jahres. *„Diese Liste vermittelt einen guten Überblick, ist jedoch nicht abschließend zu betrachten“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.37 iVm Rz 8.9).

Bei der Querschnittsprüfung wurde die Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG-Stand 31.03.2025“ herangezogen. Die Überprüfung der Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) der RA 2024 aller zwölf Gemeinden ergab, dass in vier Gemeinden die Haftungen im richtigen Teil und in der richtigen Untergruppe ausgewiesen sind. In sechs Gemeinden waren die Haftungen nicht im richtigen Teil bzw in der richtigen Untergruppe und in zwei Gemeinden war nur teilweise eine korrekte Ausweisung gegeben.

Festgestellt wurde, dass die Laufzeiten der Haftungen von einem Haushaltsbuchführungssystem in der Anlage 6r dargestellt sind. Mit den elektronischen Gemeindehaushalten wurden die Laufzeiten von allen Gemeinden übermittelt und wurden diese Daten ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Festgestellt wurde, dass in nur vier Gemeinden die Laufzeiten aller Haftungen korrekt erfasst sind. In den restlichen acht Gemeinden waren die Laufzeiten nicht vollständig nachvollziehbar bzw nicht prüfbar aufgrund von fehlenden Unterlagen.

„*In Spalte 2 der Anlage 6r ist der Haftungsrahmen darzustellen. Hierbei ist der höchstzulässige Betrag der Haftung heranzuziehen, sofern es einen für die jeweilige Haftung gibt“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.23).

Es wurde festgestellt, dass nur in drei Gemeinden (25 %) eine vollständige Übereinstimmung der vertraglichen Haftungsrahmen mit den in der Anlage 6r ausgewiesenen Beträgen gegeben ist. In zwei Gemeinden (16,67 %) wurde keine bzw in sieben Gemeinden (58,33 %) eine teilweise Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsrahmen festgestellt. Dies resultiert wiederum aus fehlenden Unterlagen, Fehlern in der Umrechnung von Schilling in Euro oder wurde der Haftungsrahmen nur in Höhe des Darlehensanteils und nicht des Darlehensanteils inkl Zinsen und Nebengebühren ausgewiesen.

In sechs Gemeinden (50 %) wurden im Prüfungszeitraum keine neuen Haftungszugänge verbucht. Die im Prüfungszeitraum verbuchten Haftungszugänge ergaben in vier Gemeinden eine Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Haftungshöhe und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In zwei Gemeinden wurde aufgrund fehlender bzw falscher Verbuchungen der Zugänge keine Übereinstimmung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass vier Gemeinden Haftungen im Haftungsnachweis ausgewiesen haben, wofür die rechtlichen Grundlagen fehlen. Beispielsweise sind keine Haftbriefe und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegend oder sind erworbene Geschäftsanteile einer Bank ausgewiesen.

Die in der Querschnittsprüfung festgestellten Haftungen je Gemeinde waren nur in sechs Gemeinden vollständig in der Anlage 6r erfasst.

Festgestellt wurde, dass in der Anlage 6r der Haftungsnehmer in fünf Gemeinden (teilweise) nicht korrekt ausgewiesen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Haftungsnehmer typischerweise das Unternehmen ist, welches einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat. Die korrekten Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis wurden in sieben Gemeinden (58,33 %) festgestellt und sind ident mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes (investives Vorhaben, Bauabschnitt etc) sind in der Anlage 6r nicht vollständig in allen Gemeinden angeführt. Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten, wird empfohlen, die jeweiligen Haftungspositionen auch nach dem Zweck entsprechend zu bezeichnen. In einigen Haftungsnachweisen wurden neben dem Haftungsnehmer zusätzlich auch das Kredit-/ Finanzinstitut bzw häufig der IBAN ausgewiesen.

Um festzustellen, ob die als aktive Haftungen dargestellten Datensätze auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2024 in den Haftungsnachweisen dargestellt sind, wurde eine Prüfung aller Kontoauszüge, Tilgungspläne und Aufzeichnungen der Verbände zu den per 31.12.2024 laut Anlage 6r ausgewiesenen Haftungen durchgeführt. Die verbuchten Abgänge und ausgewiesenen Haftungsendstände per 31.12.2024 konnten bei neun Gemeinden (75 %) aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten mit den Daten im RA 2024 überein. Bei drei Gemeinden konnte die Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsstände zum 31.12.2024 nicht bzw teilweise nachvollzogen werden. In einem Fall wurde beispielsweise eine Differenz von € 0,01 festgestellt. In einem anderen Fall wurde durch eine falsche Buchung eines Zugangs der Endstand zum 31.12.2024 nicht korrekt ausgewiesen.

Festgestellt wurde, dass nicht in allen Gemeinden alle aktiv bestehenden Haftungen in der Anlage 6r ausgewiesen sind. In drei Gemeinden sind die Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen. Weiters sind nicht alle in den Baurechtsverträgen angeführten Haftungen, wie beispielweise Ausfallshaftungen, in der Anlage 6r dargestellt. Eine Gemeinde weist in der Anlage 6r eine Haftung ohne genaue Bezeichnung aus. Laut den Aufzeichnungen des Verbandes sind es fünf Einzelhaftungen für fünf verschiedene Bauabschnitte. Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Haftungen im Haftungsnachweis war daher in nur sechs Gemeinden gegeben.

Den Gemeinden wird empfohlen, zur Befüllung der Anlage 6r auch den Praxiskommentar zur VRV 2015 heranzuziehen.

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurden von sieben Gemeinden durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung bescheidmäßig genehmigte Satzungen bzw Satzungsänderungen vorgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungen bzw Satzungsänderungen ergab, dass in einem

Fall eine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe der Beteiligung der Gemeinde festgestellt wurde.

2.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden von fünf Gemeinden (41,67 %) Baurechtsverträge vorgelegt. Diese wurden zwischen den Gemeinden (Baurechtsgeber) und einer G GmbH/ G Genossenschaft (Bauberechtigte) abgeschlossen. Die Baurechtsverträge wurden auf Haftungsklauseln (Ausfallshaftung für anfallende Rückzahlungsraten/ Übernahme von Leerstehungskosten) geprüft. Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurden in den Baurechtsverträgen Ausfallshaftungen gegenüber der Bauberechtigten für die anfallenden Rückzahlungsraten auf die Dauer der Darlehenslaufzeit bzw Verpflichtungen alle auf den Baurechtsgrundstücken haftenden Lasten, insbesondere die Mietrechte und Mietrückstände aus der Mietverrechnung zu übernehmen, festgestellt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass diese Gemeinde im Prüfungszeitraum Zahlungen für Leerstehungskosten an die Bauberechtigte leistete. Diese Ausfallshaftung war im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Baurechtsverträge lagen in allen Gemeinden vor.

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurde festgestellt, dass Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten auf eine Dauer von maximal fünf Jahren im Prüfungszeitraum aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. In drei Gemeinden waren diese Haftungsverhältnisse in der Anlage 6r nicht ausgewiesen.

2.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Eine Haftungszusage bedingt nicht sogleich die Bildung einer Rückstellung, *„sondern erst, wenn ein Haftungsfall einzutreten droht, in dem der Haftungsnehmer sehr wahrscheinlich seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbst nachkommen kann (zB eine Insolvenz) und demnach die Gebietskörperschaft für die Haftung selbst einspringen und zahlen muss. Sobald dies für die Gebietskörperschaft erkennbar ist, hat sie Vorsorge in Form einer Rückstellung für*

Haftungen im Rechnungsabschluss vorzunehmen" (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 30.4).

Die Querschnittsprüfung ergab, dass im Prüfungszeitraum keine der zwölf geprüften Gemeinden Rückstellungen für Haftungen (Konto 385) gebildet hat, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit von den Gemeinden nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Eine Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet. Diese Gemeinde hat keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen gegeben waren. Diese Gemeinde wurde aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung erfolgte ebenfalls in keiner der geprüften Gemeinden.

Den Gemeinden wurde empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Festgestellt wurde, dass sich im Prüfungszeitraum nur in einer Gemeinde der Gemeinderat mit dem Thema Haftungen (Auflösung der Gesellschaften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Risiko) auseinandergesetzt hat. Eine regelmäßige Prüfung der Haftungen auf ihr Risiko hin wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

Ein Haftungsmonitoring mit einer laufenden Dokumentation (Erfassung von Risikovorsorgen/ -kriterien, Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Haftung sowie eine regelmäßige Überprüfung) wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

In § 81 Abs 1 GemO ist normiert, dass die Gemeinde Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien nur übernehmen darf, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Von 50 % der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass sie sich vor dem Eingehen der Haftungen nicht versichern, ob der Haftungsnehmer den Schuldendienst leisten kann. Die restlichen Gemeinden teilten mit, dass beim Abschluss der Haftungen davon ausgegangen wird, dass der Haftungsnehmer die Schulden auch begleichen kann.

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Von den geprüften Gemeinden teilten zehn Gemeinden (83,33 %) mit, dass es keine weiteren Verträge in den Gemeinden gibt, die Haftungsklauseln beinhalten.

Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurde während der Gebarungsprüfung festgestellt, dass weitere Verträge mit Haftungsklauseln vorhanden sind, wie beispielsweise Vereinbarungen mit Pfarren, in denen sich die Gemeinden verpflichten, den jährlichen Gebarungsabgang des Pfarrkindergartens zu übernehmen.

3 Sockelthemen

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In sechs der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gem § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO konnte von vier Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (58,33 %) war zum Prüfungszeitpunkt bereits eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindekassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor. Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG´s stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen Nebenzahlstellen in der Praxis nicht immer nachvollziehbar waren.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung zusammensetzen kann. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gem § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO sollten bereits bestehen oder unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden. Ziel ist jedenfalls ein zusammenhängendes Regelwerk, das laufend aktualisiert wird.

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstellen:
In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG erlassen und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle, obwohl „Hauptkassen“ bestehen.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Einzelnachweis über die liquiden Mittel dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den aktuell vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei elf Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei einer von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In diesem einen Fall wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die zugehörigen Buchungen zum Barkassenbestand nur einmal monatlich erfolgen und somit keine Kontrolle des aktuellen Bargeldbestandes (Istbestand) mit dem aktuellen Tagesabschluss (Sollbestand) erfolgt ist.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw Einzelnachweis über die liquiden Mittel ausgewiesenen wurden, stimmten am Prüfungstag bei neun Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. In acht Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Die Unterschriftsprobenblätter zu den Girokonten konnten von allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt werden.

Notwendige Änderungen der Zeichnungsberechtigungen (zB im Zuge der Erlassung der ADG oder neue Funktionsperiode) auf den Girokonten wurden von den Gemeinden nicht immer unverzüglich bei den Banken veranlasst. Teilweise vergingen mehrere Monate, bis die Änderungen an die Banken kommuniziert und von diesen durchgeführt wurden.

Die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung (§ 143 StGHVO) werden in zwei Gemeinden bei den Girokonten nicht eingehalten. In einer Gemeinde besteht eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Amtsleitung und deren Vertretung bei einem Girokonto sowie eine Einzelzeichnungsberechtigung des Gemeindekassiers bei einem weiteren Girokonto. Zum Teil sind ausführende Organe der Buchführung oder Bedienstete ohne Anordnungs- oder Zahlungsverkehrsermächtigungen zeichnungsberechtigt. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem Girokonto zeichnungsberechtigt ist.

Nebenzahlstellen:

Nebenzahlstellen sind in den geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl nach Bedarf eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 19 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da beispielsweise eine Nebenzahlstelle nur saisonal (Skilift) in Betrieb ist.

Festgestellt wurde, dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Es wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht immer den Bestimmungen gem §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war nur bei drei Gemeinden (25 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise gegeben und bei fünf Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In zehn Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen verbuchungspflichtige Drucksorten vorgefunden, die teilweise von den Gemeinden selbst verwaltet werden.

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 92 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven ist bei acht von zwölf Gemeinden (66,67 %) gegeben.

Bei der Abstimmung der HHRL mit ZMR (Kontengruppe 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den Kontengruppen 294 und 295 per 31.12.2024 lt RA 2024 hat sich gezeigt, dass 66,67 % der Gemeinden hier übereinstimmende Werte darstellen. Bei den restlichen vier Gemeinden waren per 31.12.2024 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und auf die Sparbücher und -konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO sind bei acht Gemeinden (66,67 %) vorhanden und weisen teilweise geringe Rücklagenbestände auf.

Auch die Unterschriftsprobenblätter zu den Sparkonten wurden in allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung nach § 143 Abs 3 StGHVO nicht eingehalten wird, da ein nicht mehr im Amt befindlicher Gemeindekassier noch immer zeichnungsberechtigt ist.

In einer Gemeinde besteht darüber hinaus eine Einzelzeichnungsberechtigung einer nicht mehr im Amt befindlichen Gemeinderätin bei einem Sparkonto/-buch. Auch bei den Sparkonten wurde in einer Gemeinde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem einzigen Sparkonto zeichnungsberechtigt ist.

Die Anzahl der vorhandenen Sparbücher bzw Sparkonten erscheint im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchwegs angemessen.

3.4 Darlehen

Die Anzahl der per 31.12.2024 ausgewiesenen aktiven Darlehen liegt in den geprüften Gemeinden zwischen sieben und 47 je Gemeinde. Hier sind strukturelle Gegebenheiten (Investitionen im Wohnbau), die Gemeindegröße wie auch die individuelle Finanzsituation der Gemeinde entscheidende Faktoren, welche die Anzahl der aufgenommenen Darlehen beeinflussen.

Die Darlehensakten werden in elf geprüften Gemeinden in physischer Form und bei einer Gemeinde in physischer und elektronischer Form geführt. Bei Prüfung der in den Akten vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass eine vollständige Aktenführung bei keiner Gemeinde gegeben war. Teilweise fehlen die Unterlagen zu den Gemeinderatsbeschlüssen, aber auch Tilgungspläne und Kontoauszüge. In Einzelfällen konnten auch Darlehensverträge

und aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Rahmen der Prüfung der Darlehensakten nicht vorgefunden werden.

In einer Gemeinde waren bis zum Zeitpunkt der Prüfungseröffnung keine Akten angelegt. Bei der Prüfung vor Ort wurden den Prüfungsorganen Unterlagen in Kopie in einem Ordner vorgelegt. Diese Unterlagen waren unvollständig.

Bei der Abstimmung der Darlehensendstände aller 273 Darlehen lt GHD-Datenträger und Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b oder 6c) mit den Kontoauszügen per 31.12.2024 wurde festgestellt, dass bei acht Gemeinden (66,67 %) der geprüften Gemeinden alle Daten übereinstimmen. Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurden bei einzelnen Darlehen Differenzen festgestellt.

Bei den zwölf geprüften Gemeinden beträgt der jeweilige Gesamtschuldenstand im Vergleich zur Bilanzsumme per 31.12.2024 zwischen 8,36 % und 39,05 %.

3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und vier Verträgen pro Gemeinde. In sieben Gemeinden sind keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war nur in einer Gemeinde vollständig in Ordnung. In den restlichen vier Gemeinden haben Leasingverträge gefehlt oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlen daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen bzw die Rückmeldungen, dass Genehmigungen nicht erforderlich sind. Es sind auch vertragliche Vereinbarungen als Leasinggeschäfte im Leasingspiegel (Anlage 6i) ausgewiesen worden, denen keine Leasingverträge zugrunde liegen.

3.6 Haftungen

Die Haftungen werden als Querschnittsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements

Gemeinde:	Ludersdorf-Wilfersdorf
Gemeindenummer:	61727
Bezirk:	Weiz
Einwohner am 01.01.2025:	2.581
Fläche:	12,8 km²
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²):	201

(Quelle Landesstatistik.steiermark.at)

In der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf waren lt Dienstpostenplan zum Stichtag 31.12.2024 in der zentralen Verwaltung (Ansatz 010) sechs Bedienstete mit 5,12 VZÄ beschäftigt. Dem vorgelegten Organigramm (Beilage 1 der ADG L/2025/0301) ist zu entnehmen, dass insgesamt 13 Personen als Organe der Finanzbuchhaltung (sechs Organe der Buchführung und sieben Organe des Zahlungsverkehrs) angeführt sind.

In der Gemeinde wird lt Stellungnahme vom 28.04.2025 zum Prüfungszeitpunkt kein elektronischer Akt geführt.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurde den Prüfungsorganen von der Gemeinde ein Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem ermöglicht.

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Die Gemeinde weist in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 per 31.12.2024 13 Haftungen mit einem offenen Gesamtstand von € 991.257,49 aus.

Es stimmen die mit den Gemeindehaushaltsdaten des RA 2024 übermittelten 13 Datensätze mit einem Gesamtstand per 31.12.2024 von € 991.257,49 mit der Anlage 6r überein.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf werden im Teil A1, Untergruppe 1 – Haftungen für Kredit- und Finanzunternehmen 13 bestehende Haftungen für den AWV G geführt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Punkt 4.4 angeführt.

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Haftungsakten bzw die vorliegenden Unterlagen zu den Haftungen der Gemeinde werden in physischer Form geführt. Die Unterlagen befinden sich in Ordnern in Kopie. Ein Haftungsakt wird elektronisch geführt (BA 64).

Bei den 13 Haftungen für den AWV G fehlen in fünf Akten die Gemeinderatsbeschlüsse sowie bei einer Haftung die Funktionsbestätigung. Die Mitteilungen des Verbandes über die jährlichen Abschichtungen und den Endständen zum 31.12. fehlen zur Gänze in den Unterlagen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, für alle Haftungen der Gemeinde Haftungsakten anzulegen, diese zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten sowie die Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss sicherzustellen.

Die Haftungsstände werden über Mitteilungen des Verbandes in den Haftungsnachweis übernommen und eingebucht.

Die vorliegenden Haftbriefe waren ordnungsgemäß unterfertigt. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen waren (sofern die Haftungsübernahme zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Haftbriefes einer Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung unterlag) in allen Haftungsakten vorhanden.

4.3 Prüfung der Haftbriefe

Die Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf hat gegenüber der vom AWV G aufgenommenen Darlehen die Haftung als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB übernommen.

In den vorliegenden Haftbriefen ist die Bank als Haftungsgeber und als Haftungsnehmer jeweils der AWV G angeführt. In den Haftbriefen sind die Beträge, für die gehaftet wird, gem § 81 Abs 2 GemO ziffernmäßig bestimmt.

Eine zeitliche Befristung konnte bei vier Bürgschaftsübernahmen nicht festgestellt werden. Diese Bürgschaftsübernahmen erfolgten in den Jahren 1998 bis 2003 und bestand zum damaligen Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung im Haftbrief vorzusehen.

Die Einsichtnahme in die jeweiligen Haftbriefe ergab, dass im Falle eines Hafteintrittes für die Gemeinde das im Haftbrief angeführte Bank-/Kreditinstitut die vertraglich vereinbarten Tilgungsraten erhält.

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Der Haftungsnachweis (Anlage 6r) entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015. Ebenso sind die Informationen über die Laufzeiten (Beginn und Ende der Haftungen) im Haftungsnachweis vorhanden.

Die Überprüfung des Haftungsnachweises (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf ergab, dass alle Haftungen im Teil A1, „Untergruppe 1 – Haftungen für Kredit- und Finanzunternehmen“ ausgewiesen sind.

Lt der von der Statistik Austria definierten Sektoreneinteilung gem ESVG 2010 ist der AWV G dem Sektor 1101 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Öffentliche Unternehmen zugeordnet und sind die Haftungen für die vom AWV aufgenommenen Darlehen im Teil A1, Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen, auszuweisen. Ergänzende Ausführungen sind im Punkt 2.4 enthalten.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die übernommenen Haftungen für die Darlehen des AWV G in der Anlage 6r im Teil A1 in der „Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen“ auszuweisen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.

Eine Übereinstimmung der Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r des RA 2024 und den elektronisch übermittelten Datensätze der Haftungen war gegeben.
Die Laufzeiten waren bei drei Haftungen nicht korrekt erfasst (AWV G: BA 25, BA 43 und BA „Div. Erweiterungen Ludersdorf“ (Bezeichnung lt Anlage 6r) bzw „ARA JPV“ (Bezeichnung lt Auswertung Gemeindehaushaltsdaten). Bei drei Haftungen waren die Laufzeiten in der Anlage 6r nicht nachvollziehbar, da diese im Haftbrief nicht angeführt wurden und die Darlehensverträge nicht vorgelegt wurden (AWV G: BA 06, BA 09 und BA 25).

Die Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis sind nicht ident mit den Bezeichnungen in der Auswertung der elektronischen Gemeindehaushaltsdaten. Weiters wurde festgestellt, dass in der Anlage 6r als Haftungsnehmer vorwiegend das darlehensgebende Bankinstitut und nicht der AWV angeführt ist. Ebenso wurde festgestellt, dass der ausgewiesene Betrag in der Rubrik „Haftungsrahmen“ in neun Fällen nicht nachvollziehbar war (ua Umrechnung ATS in €, Zinsen und Nebengebühren nicht enthalten).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Haftungen in der Anlage 6r zu korrigieren, um eine nachvollziehbare und korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten. Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, künftig die Haftungsrahmen entsprechend den vertraglichen Bedingungen (Darlehensanteil inkl Zinsen und Nebengebühren) auszuweisen.

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Die Einsichtnahme der Satzungsänderung des AWV G vom 22.01.2016 ergab keine unbegrenzte Haftung für ausstehende Darlehen des Verbandes.

4.6 Baurechtsverträge

Lt Auskunft der Amtsleitung wurden von der Gemeinde keine Baurechtsverträge abgeschlossen.

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Die Gemeinde hat lt Auskunft der Amtsleitung keine Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten abgeschlossen.

4.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Die Gemeinde hat im Prüfungszeitraum keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Rückstellung	Stand 31.12.2023	Dotierung (+) (t)	Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)	Stand 31.12.2024
Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf teilte mit, dass kein Haftungsmonitoring geführt wird und eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung im Prüfungszeitraum nicht erfolgte.

Der Gemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

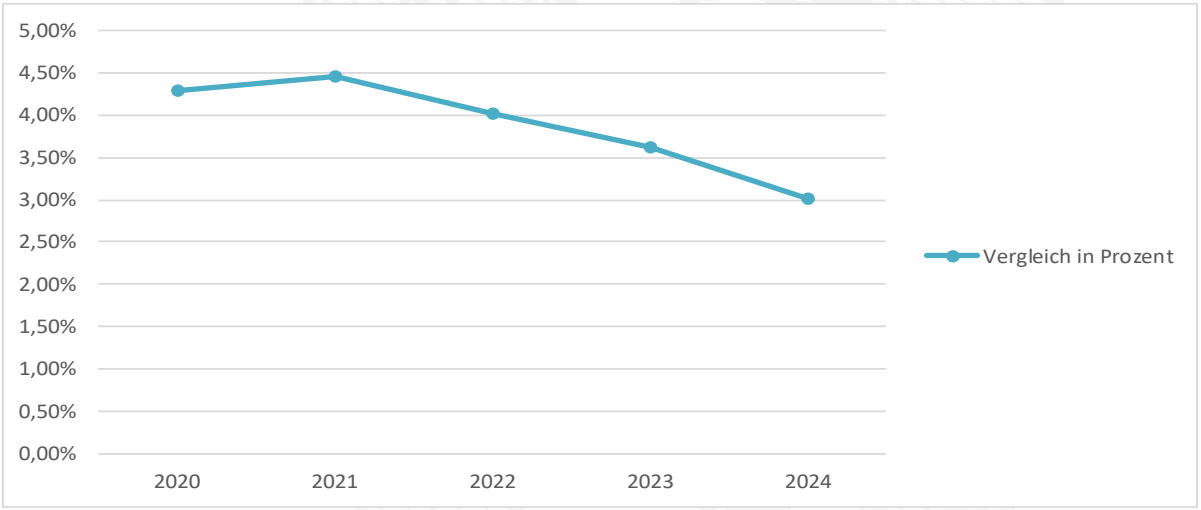
4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass in der Gemeinde keine weiteren Verträge abgeschlossen wurden, die eine Haftung beinhalten.

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Haftungen gesamt	1.422.438	1.422.656	1.261.572	1.114.498	991.257
Bilanzsumme	33.083.254	31.885.837	31.430.813	30.717.170	32.828.809
Vergleich in Prozent	4,30%	4,46%	4,01%	3,63%	3,02%



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Der Endstand der Haftungen auf Basis der Rechnungsabschlüsse zeigt einen leichten Anstieg von 2020 auf 2021. Ab dem Jahr 2021 ist ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen. In den kommenden fünf Jahren werden weitere drei Haftungen auslaufen.
Der Vergleich des Haftungsstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Haftungen keine wesentlichen Risiken für die finanzielle Situation der Gemeinde darstellen.
Im Prüfungszeitraum sind keine Haftungen schlagend geworden.

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes

Abstimmung des Bestandes an Zahlungsmitteln

Eine Abstimmung des Bestandes zum Ende jeden Monats zwischen den ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs und der Buchführung sowie eine Dokumentation darüber konnte nicht festgestellt werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 128 Abs 2 StGHVO einzuhalten.

Von der Bediensteten in der Buchführung wird keine gemeinsame Abrechnung mit der Hauptzahlstelle vorgenommen und dokumentiert (4-Augen-Prinzip).

Die Gemeinde wird daher aufgefordert, die Bestimmungen des § 28 StGHVO zu beachten und einzuhalten.

Kontrolle des Zahlungsverkehrs

Die Einsichtnahme in das HBS der Gemeinde ergab, dass die Monatsabschlüsse im Prüfungszeitraum sehr unregelmäßig erstellt wurden und vom Bürgermeister und Gemeindekassier im HBS elektronisch nicht gefertigt wurden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 128 Abs 2 und 3 StGHVO einzuhalten. Die ausführenden Organe der Buchführung haben in Abstimmung mit den ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs zum Ende eines jeden Monats den Bestand an Zahlungsmitteln mit den voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen abzustimmen und zu dokumentieren. Die Veränderung an liquiden Mitteln hat der Differenz zwischen Anfangs- und Endbestand liquider Mittel der nachzuweisenden Periode zu entsprechen. Monats- und Quartalsnachweise sind von den Rechnungslegern am Original zu unterschreiben bzw elektronisch zu fertigen.

Der Abgleich des letzten Buchungstages des Monats sowie der Abschluss der Finanzmittelkonten am Ende des Haushaltsjahres für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird von der Gemeinde nicht durchgeführt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Vorgaben des § 133 StGHVO zu beachten und einzuhalten. Der Abgleich des letzten Buchungstages des Monats sowie der Abschluss der Finanzmittelkonten am Ende des Haushaltsjahres für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind von der Hauptzahlstelle zu bestätigen und vom Bürgermeister und Gemeindekassier gegenzuzeichnen.

5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

Eine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf nicht beschlossen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier am 31.10.2022 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Weitere Anpassungen erfolgten am 01.02.2023, 01.04.2025 sowie am 01.06.2025 und wurden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Lt Beilage 10 der ADG sind eine Hauptzahlstelle und eine Nebenzahlstelle eingerichtet. Handverläge gem § 163 StGHVO sind nicht vorgesehen.

5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstelle:
Von der Gemeinde wurde eine Hauptzahlstelle eingerichtet, welche als eigener Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt ist. Der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200010, „Kassa 1“) stimmt am Prüfungstag mit den Aufzeichnungen im Kassabuch und den Aufzeichnungen der Buchhaltung überein. Der Kontostand des Hauptkontos (Konto 210000) stimmt am Prüfungstag mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

In den vorliegenden schriftlichen Dienstverfügungen der einzelnen Bediensteten ist für einen Bediensteten eine Zeichnungsberechtigung für die Bankkonten des Zahlungsverkehrs vorgesehen.

Bei Prüfung der Zeichnungsberechtigungen des Girokontos wurde festgestellt, dass diese zum Prüfungszeitpunkt aktuell aufliegen. Gem § 143 StGHVO sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Gemeindekassier und die Amtsleiterin als Zeichnungsberechtigte angeführt.

Nebenzahlstelle:
In der Gemeinde besteht eine Nebenzahlstelle. Die Abrechnungsmodalitäten sind in der ADG geregelt. Die Nebenzahlstelle wird nicht als eigener Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel dargestellt. Es ist kein Bankomatterminal in Verwendung.
Die Nebenzahlstelle wurde für die Überprüfung des Kassenstandes am Prüfungstag geöffnet. Bei der Prüfung der Nebenzahlstelle stimmte der Kassenbestand idHv € 198,00 mit den vorliegenden Belegen überein.

Die Beilage 10 der ADG sieht eine Abrechnung mit der Hauptzahlstelle zum Monatsletzten vor.

Verbuchungspflichtige Drucksorten und geldgleiche Wertgegenstände (Gutscheine):

Im Gemeindeamt sind Gutscheine für Gastrobetriebe in Verwendung.

Die Verwaltung der Gutscheine wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht näher geprüft. Eine eingehendere Prüfung dieses Gutscheinsystems behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In der Gemeinde existieren vier Sparkonten für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR. Eine allgemeine Haushaltsrücklage in Höhe von € 675,51 ist vorhanden.
Die Stände der Zahlungsmittelreserven per 31.12.2024 lt Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein. Die Stände auf den Vermögenskonten (934xxx, 935xxx) stimmen ebenfalls mit den Kontoauszügen und Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.
Die zweckgebundene Haushaltsrücklage Ansatz 850000 wird in der Anlage 6b als „Rücklage Wasser/Müll“ geführt. Den Prüforganen wurde eine Stellungnahme zu den Haushaltsrücklagen übergeben.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bezeichnung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage (Ansatz 850000) im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) anzupassen, sowie die Bezeichnung des Sparkontos in der ADG mit dem richtigen Hinweis (zB Müll - 852000) zu versehen.

Die Rücklagengebarung ist schlüssig nachvollziehbar.

Bei Prüfung der Zeichnungsberechtigungen der ZMR-Konten wurde festgestellt, dass diese zum Prüfungszeitpunkt aktuell aufliegen. Gem § 143 Abs 3 StGHVO sind der Bürgermeister und der Gemeindekassier sowie der Vizebürgermeister als Zeichnungsberechtigte angeführt.

In den vorliegenden schriftlichen Dienstverfügungen der einzelnen Bediensteten ist für die Amtsleiterin eine Zeichnungsberechtigung für die Bankkonten und sonstigen Konten des Zahlungsverkehrs vorgesehen. Lt vorgelegter Zeichnungsberechtigung ist die Amtsleiterin jedoch bei den Sparbüchern nicht zeichnungsberechtigt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Zeichnungsberechtigungen gem ADG Beilage 09 sowie der schriftlichen Dienstverfügung anzupassen. Entsprechend § 32 Abs 1 GemO wird der Bürgermeister bei Verhinderung vom Vizebürgermeister vertreten.

5.4 Darlehen

Im Rechnungsabschluss 2024 sind im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) per 31.12.2024 insgesamt zwölf Darlehen ausgewiesen.

Bis zum Zeitpunkt der Prüfungseröffnung wurden keine Akten geführt. Die Darlehensakten wurden physisch bzw in Form von Kopien den Prüfungsorganen vorgelegt. Die Darlehensendstände per 31.12.2024 lt RA 2024 stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen der Buchhaltung überein.

Die Ablage der kopierten Darlehensunterlagen erfolgt in Ordnern und stellt sich nicht übersichtlich dar.

Bei Prüfung der Darlehensakten sind folgende Mängel festgestellt worden:

- bei sieben Akten fehlte der Gemeinderatsbeschluss
- bei zwei Akten fehlte der Darlehensvertrag
- bei einem Akt fehlt die aufsichtsbehördliche Genehmigung
- bei zehn Akten fehlt der Tilgungsplan und
- bei allen Akten der Darlehensunterlagen fehlen die Kontoauszüge

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten auf Vollständigkeit zu überprüfen und fehlende Unterlagen vollständig zu ergänzen, um eine transparente und nachvollziehbare Aktenführung sicherzustellen.

5.5 Leasinggeschäfte

Im Prüfungszeitraum bestanden in der Gemeinde keine aufrechten Leasinggeschäfte.

5.6 Haftungen

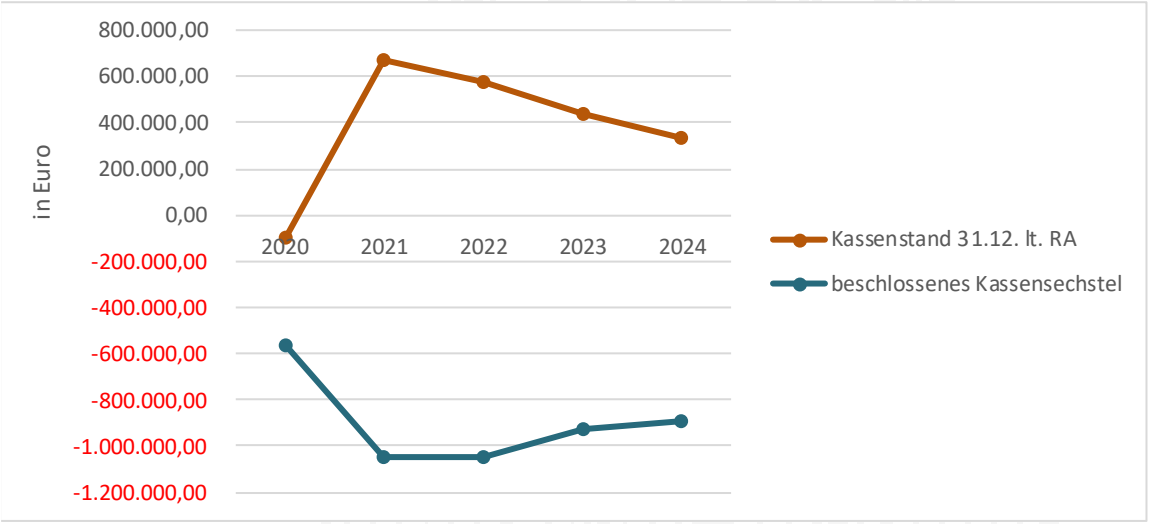
Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Haftungen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kassenstand 31.12. lt. RA	-96.459,49	674.487,13	578.961,78	436.663,42	335.521,68
beschlossenes Kassensechstel	-560.000,00	-1.050.000,00	-1.050.000,00	-930.000,00	-890.000,00



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Im Prüfungszeitraum waren auf Basis der Kassenstände der Rechnungsabschlüsse keine Überschreitungen des beschlossenen Kassenstärkers gegeben.
Die Kassenstände wurden jedoch im gesamten Prüfungszeitraum durch nicht dem Baufortschritt entsprechend zugezählte Darlehen gestärkt:

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kassenstand 31.12. lt. RA	-96.459,49	674.487,13	578.961,78	436.663,42	335.521,68
nicht nach dem Baufortschritt, zu hohe Darlehenszuzählungen	-177.572,28	-403.607,88	-341.239,85	-332.557,85	-663.366,48

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Gemeindehaushalt unter Beachtung der Ziele der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz im Sinne der rechtlichen Bestimmungen zu führen und Darlehen nach dem jeweiligen Baufortschritt zuzuzählen.

Beurteilung des Ergebnishaushaltes

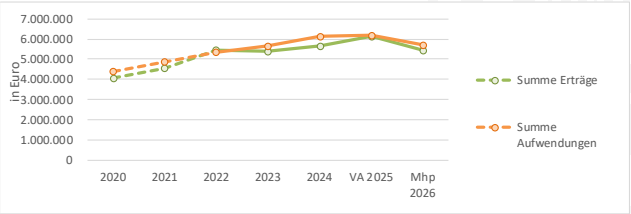
Entwicklung des Ergebnishaushalts

61727 Ludersdorf-Wilfersdorf, Werte in Euro

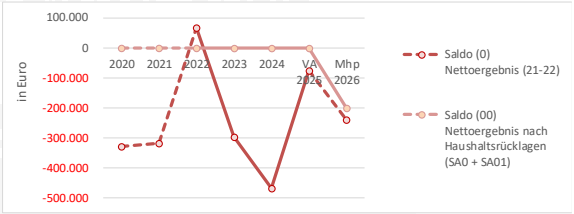
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SU	Summe Erträge	21	4.076.134	4.573.355	5.427.868	5.373.928	5.672.393	6.122.200	5.474.500
SU	Summe Aufwendungen	22	4.405.034	4.891.562	5.360.489	5.672.820	6.140.954	6.199.900	5.713.400
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	**SA0**	-328.901	-318.207	67.380	-298.892	-468.561	-77.700	-238.900
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	**SA00**	0	0	0	0	0	0	-200.500

1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen) Aufwendungen abzügl. nicht finanzierungswirksame 5.290.900

Summe Erträge und Aufwendungen 61727 Ludersdorf-Wilfersdorf



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 61727 Ludersdorf-Wilfersdorf



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Der Ergebnishaushalt weist in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020, 2021, 2023 und 2024 ein negatives Nettoergebnis (SA0) aus. Die Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf war in diesen Jahren nicht in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen (Abschreibungen etc) und nicht finanzierungswirksamen Erträgen (Auflösung von Rückstellungen etc) durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken. Auch im MHP 2026 wird ein negatives Nettoergebnis (SA0) präliminiert.

Im gesamten Prüfungszeitraum erfolgte eine Entnahme aus der Rücklage Eröffnungsbilanz.

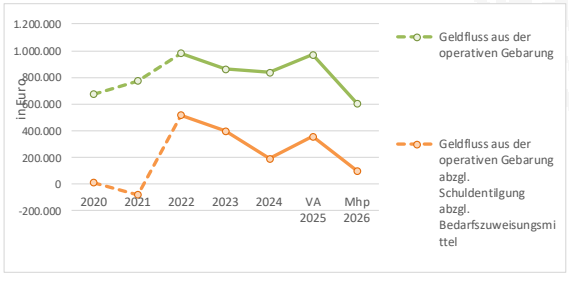
Beurteilung des Finanzierungshaushaltes

Entwicklung des Finanzierunghaushalts

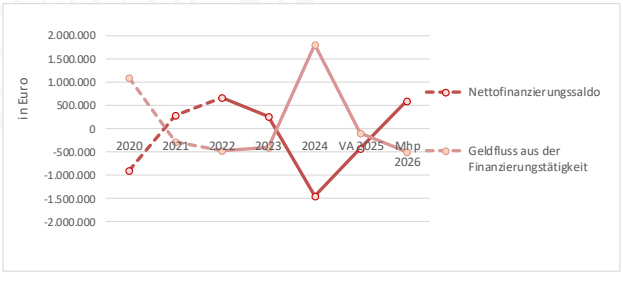
61727 Ludersdorf-Wilfersdorf, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	**SA1**	672.399	776.534	977.860	860.857	837.276	974.400	607.000
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	**SA1-Ti**	13.403	-77.525	516.998	399.500	195.569	360.000	101.500
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	**SA2**	-1.578.401	-498.867	-301.012	-606.194	-2.291.730	-1.396.800	-22.100
SA3	Nettofinanzierungssaldo	**SA3**	-906.002	277.667	676.848	254.663	-1.454.454	-422.400	584.900
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**SA4**	1.084.132	-289.331	-460.862	-401.357	1.802.592	-95.400	-505.500
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	**SA5**	178.129	-11.664	215.986	-146.694	348.138	-517.800	79.400

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 61727 Ludersdorf-Wilfersdorf



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 61727 Ludersdorf-Wilfersdorf



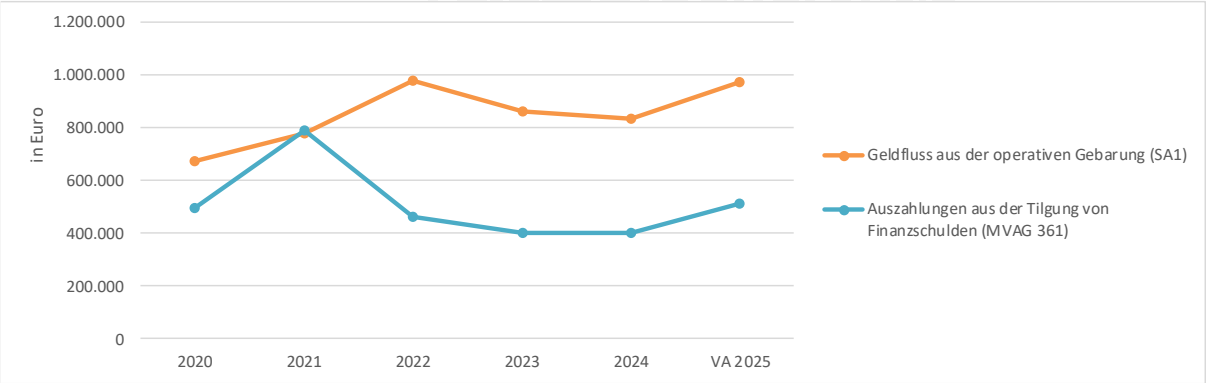
Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) war in den Haushaltsjahren 2021 und 2023 negativ. In den Haushaltsjahren 2020, 2022 und 2024 war ein positiver SA5 gegeben.

In den Haushaltsjahren 2020, 2022, 2023 und 2024 waren frei verfügbare Mittel vorhanden, welche für die Bedeckung investiver Vorhaben verwendet wurden. Im Jahr 2021 waren keine frei verfügbaren Mittel vorhanden.

Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	672.399	776.534	977.860	860.857	837.276	974.400
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	498.796	790.510	460.862	401.357	399.408	512.400



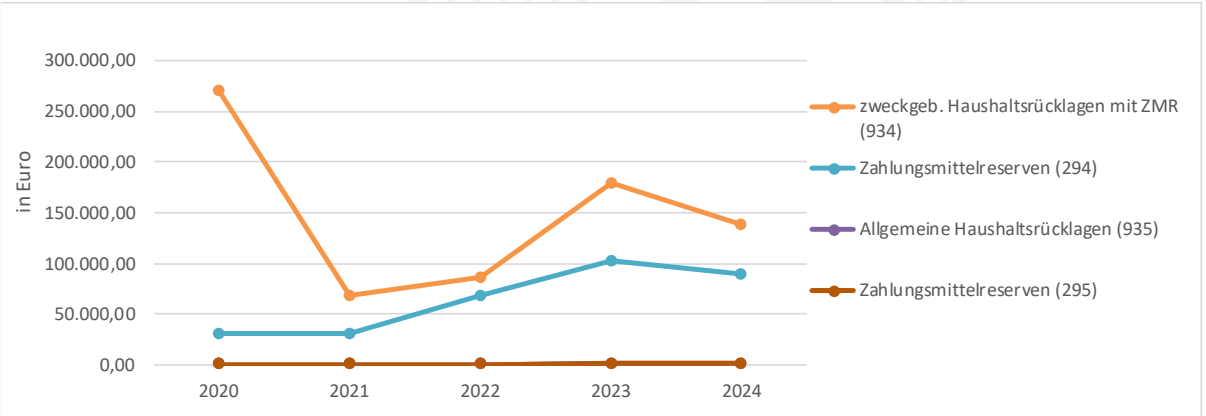
Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) konnte die Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden nur im HH-Jahr 2021 nicht bedeckt werden (Gesamthaushalt).

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	269.840,14	68.666,20	86.743,49	179.251,44	138.214,10
Zahlungsmittelreserven (294)	30.197,95	30.197,95	68.532,49	103.326,60	89.653,44
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	675,31	675,31	675,31	675,46	675,51
Zahlungsmittelreserven (295)	675,31	675,31	675,31	675,46	675,46



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

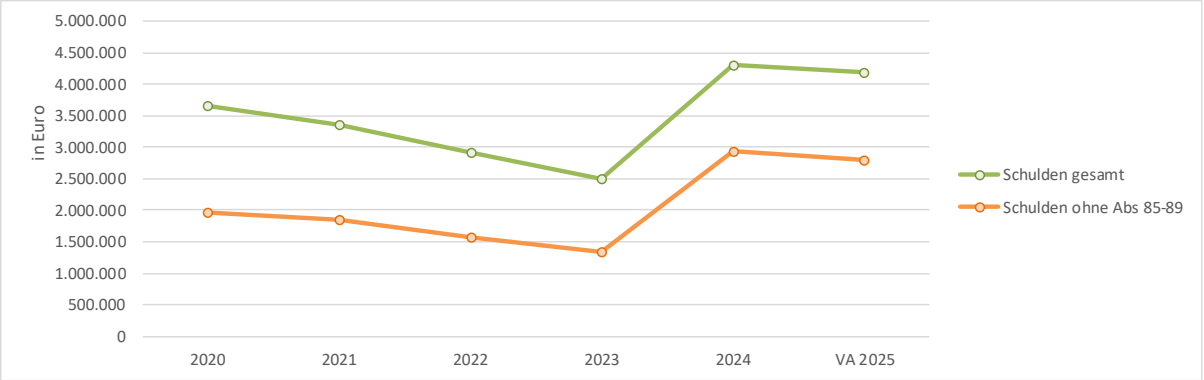
Die Entwicklung der Haushaltsrücklagen zeigt, inwieweit Haushaltsrücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw aufgebraucht werden.

Im Rechnungsabschluss 2024 der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf werden drei zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven mit einem Stand von insgesamt € 89.653,44 ausgewiesen. Die Rücklagen bestehen für Wasser, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung. Weiters wird eine Allgemeine Haushaltsrücklage mit einem Stand von € 675,46 ausgewiesen.
Die sich aus dem RA 2024 ergebenden Zuführungen an die ZMR der Haushaltsrücklagen wurde am 27.02.2025 und 11.03.2025 durchgeführt.

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfungszeitraum

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Schulden gesamt	3.656.773	3.367.441	2.906.579	2.505.222	4.307.814	4.190.006
Schulden ohne Abs 85-89	1.965.485	1.858.935	1.578.301	1.329.487	2.944.702	2.804.291

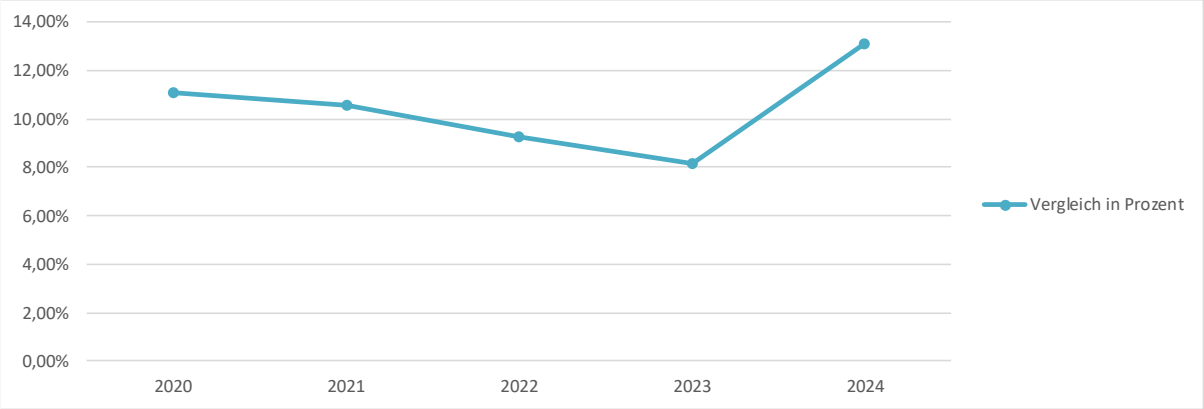


Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Der Schuldenstand der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf erhöhte sich im Prüfungszeitraum von € 3.656.772,53 (Endstand zum 31.12.2020) auf € 4.307.813,84 (Endstand per 31.12.2024). Eine wesentliche Erhöhung des Schuldenstandes erfolgte im Haushaltsjahr 2024 durch die Darlehensaufnahmen für das Vorhaben Volksschule Erweiterung (€ 1.872.000,00) und das Vorhaben Wasserversorgung ZB II (€ 330.000,00).
Insgesamt scheinen im Rechnungsabschluss 2024 zwölf Darlehen auf, wovon im Jahr 2024 ein Darlehen ausgelaufen ist. Bis 2029 laufen drei weitere Darlehen aus.

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Schulden gesamt	3.656.773	3.367.441	2.906.579	2.505.222	4.307.814
Bilanzsumme	33.083.254	31.885.837	31.430.813	30.717.170	32.828.809
Vergleich in Prozent	11,05%	10,56%	9,25%	8,16%	13,12%



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

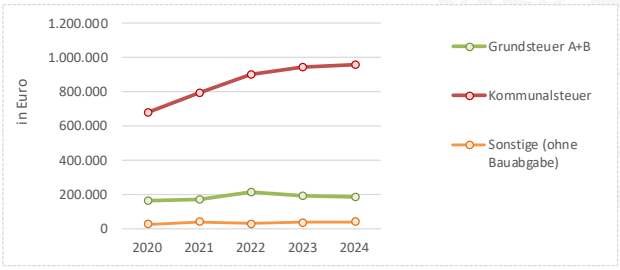
Der Vergleich des Schuldenstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Gemeinde eine moderate Darlehensbelastung zu tragen hat.

Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation (FHH)

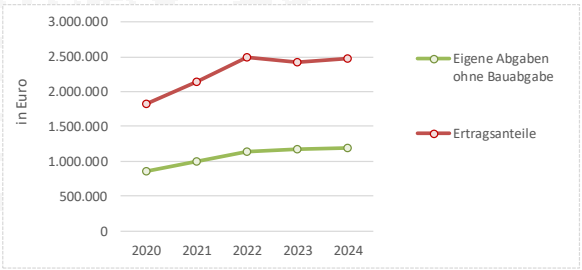
Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Grundsteuer A	5.244	5.361	4.470	5.384	5.349	8.000
Grundsteuer B	156.748	161.841	206.321	188.307	181.307	200.000
Kommunalsteuer	675.543	794.029	897.068	944.582	960.371	980.000
Tourismusabgaben	0	2.423	0	3.437	10.116	7.000
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	0	0	0	0	0	0
Bauabgabe	29.791	57.520	44.533	16.412	116.114	76.000
Verwaltungsabgaben	11.390	20.755	13.178	11.910	15.401	15.000
Sonstige eigene Abgaben	12.114	15.631	14.032	17.588	11.794	16.600
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**861.040**	**1.000.041**	**1.135.069**	**1.171.208**	**1.184.339**	**1.226.600**
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	1.822.769	2.146.254	2.491.866	2.430.400	2.483.182	2.478.600
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**2.683.809**	**3.146.295**	**3.626.934**	**3.601.608**	**3.667.521**	**3.705.200**
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**2.713.599**	**3.203.815**	**3.671.467**	**3.618.020**	**3.783.635**	**3.781.200**
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0	0	0

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 61727 Ludersdorf-Wilfersdorf



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 61727 Ludersdorf-Wilfersdorf



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die Darstellung zeigt im Zeitraum von 2020 bis 2024 eine positive Entwicklung der Einnahmen aus Kommunalsteuer. Im Rechnungsjahr 2024 zeigt sich ein deutlicher Anstieg bei den Einnahmen aus der Bauabgabe. Diese Mehreinnahmen resultieren aus dem Bau von gewerblichen Betriebsgebäuden.

6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfungsberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, für alle Haftungen der Gemeinde Haftungsakten anzulegen, diese zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten sowie die Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss sicherzustellen.
2.	4.4	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)	Die Gemeinde wird aufgefordert, die übernommenen Haftungen für die Darlehen des AWV G in der Anlage 6r im Teil A1 in der „Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen“ auszuweisen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.
3.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Haftungen in der Anlage 6r zu korrigieren, um eine nachvollziehbare und korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.
4.			Weiters wird die Gemeinde aufgefordert, künftig die Haftungsrahmen entsprechend den vertraglichen Bedingungen (Darlehensanteil inkl Zinsen und Nebengebühren) auszuweisen.
5.	4.8	Risikomanagement für Haftungen	Der Gemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

6.	4.11	Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes	Eine Abstimmung des Bestandes zum Ende jeden Monats zwischen den ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs und der Buchführung sowie eine Dokumentation darüber konnte nicht festgestellt werden. Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 128 Abs 2 StGHVO einzuhalten.
7.			Von der Bediensteten in der Buchführung wird keine gemeinsame Abrechnung mit der Hauptzahlstelle vorgenommen und dokumentiert (4-Augen-Prinzip). Die Gemeinde wird daher aufgefordert, die Bestimmungen des § 28 StGHVO zu beachten und einzuhalten.
8.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 128 Abs 2 und 3 StGHVO einzuhalten.
9.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Vorgaben des § 133 StGHVO zu beachten und einzuhalten.
10.	5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bezeichnung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage (Ansatz 850000) im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) anzupassen, sowie die Bezeichnung des Sparkontos in der ADG mit dem richtigen Hinweis (zB Müll - 852000) zu versehen.
11.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Zeichnungsberechtigungen gem ADG Beilage 09 sowie der schriftlichen Dienstverfügung anzupassen. Entsprechend § 32 Abs 1 GemO wird der Bürgermeister bei Verhinderung vom Vizebürgermeister vertreten.
12.	5.4	Darlehen	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten auf Vollständigkeit zu überprüfen und fehlende Unterlagen vollständig zu ergänzen, um eine transparente und nachvollziehbare Aktenführung sicherzustellen.

13.	5.7	Finanzsituation	Die Gemeinde wird aufgefordert, den Gemeindehaushalt unter Beachtung der Ziele der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz im Sinne der rechtlichen Bestimmungen zu führen und Darlehen nach dem jeweiligen Baufortschritt zuzuzählen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Sabine Schirgi, BA
(elektronisch gefertigt)
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-21T11:54:02+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	